Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

Herz Jesu Bergisch Gladbach-Schildgen

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.08.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs von Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Sie tritt am **01.10.2023** in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 17.08.2023

Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu
Bergisch Gladbach-Schildgen

KATH. KIRCHENGEMEINDE HERZ JESU BERG. GLADBACH SCHILDGEN

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. 911 - 270 - 39 - 5

GENEHMIGT

Köln, den 29.08.2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.

Genehmigt/Geändert

Köln, den

Bezirksregierung Köln

21. 2023 - 000 3484

Im Auftrag

Kahy

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu in Bergisch Gladbach vom .....

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Wahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh)

aa) Einzelgräber	EUR 1.300,00
ab) Familiengräber je Grabstelle	EUR 1.300,00

b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Urnen (in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
(vgl. § 18 Nr. 8 i. V. mit § 31 OFrdh)

aa) Einzelgräber	EUR 1.405,00
ab) Familiengräber je Grabstelle	EUR 1.380,00

c) Urnenwahlgräber
(vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh) EUR 1.100,00

d) Pflegefreie Urnenwahlgräber einschl. Pflege für die Dauer des Nutzungsrechtes; zusätzlich fallen Kosten für Grabmal und Beschriftung an
(vgl. § 18 Nr. 12 OFrdh) EUR 2.400,00

2. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern um weitere 25 Jahre gelten dieselben Gebühren wie zu Abs. I. Ziffer 1.

Eine Verlängerung um mind. 5 bis 25 Jahren ist möglich.

a) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr und Grabstelle EUR 52,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

b) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr EUR 44,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

c) Pflegefreie Urnenenwahlgräber (einschl. Pflege für die Dauer des Nutzungsrechtes) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) EUR 96,00

3. Für die Übertragung des Nutzungsrechtes EUR 15,00

4. Weitere Kosten für die Anlage von pflegefreien Urnenwahlgräbern
   a) Für Grabmal EUR 500,00*
   b) Für Beschriftung EUR 350,00*

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal EUR 90,00
2. eine Grabeinfassung EUR 120,00

III. für die Anfertigung eines (Öffnung und Schließung eines Grabes, einschließlich der Benutzung der Friedhofskapelle):

1. Wahlgrabes je Grabbelegung EUR 850,00
2. Urnengrabes EUR 450,00

IV. Umbettungen (hierbei handelt es sich nur um das Öffnen und Schließen der Gräber):

1. Für die Ausbettung
   a) eines Sarges EUR 600,00
   b) einer Urne EUR 250,00
2. Für die Einbettung im Zusammenhang mit einer Umbettung
   a) eines Sarges EUR 600,00
   b) einer Urne EUR 250,00

V. Sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen:

1. Benutzung des Kühlraumes pro Tag EUR 40,00

2. Benutzung der Friedhofskapelle ohne gleichzeitiger Beerdigung EUR 200,00

3. Einsäen und nachfolgende Pflege bei Aufgabe des Nutzungsrechtes je angefangenem Jahr (maximal für 5 Jahre) und Grabstelle
   a) Für ein Wahlgrab EUR 60,00
   b) Für ein Urnengrab EUR 30,00

*Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

VI. Werden andere Leistungen, die nicht in den Abschnitten I. bis V. erfasst sind (z. B. Abräumkosten), erbracht, sind die dafür entstehenden Kosten erstatten.

VII. Inkrafttreten

Sie tritt am **01.10.2023** in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 17.08.2023

Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu
in Bergisch Gladbach-Schildgen

.....

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

KATH. KIRCHENGEMEINDE HERZ JESU
BERG. GLADBACH SCHILDGEN

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. 911-770-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 29.08.2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.

Genehmigt/Geändert

Köln, den

Bezirksregierung Köln

21. 2023 · 0003484

Im Auftrag